

# Studieren mit Kind

## 3

### Inhaltsverzeichnis

Das Autorenteam .....	2
Arbeitslosengeld II/Sozialgeld .....	3
Während des Studiums .....	3
Während eines Urlaubssemesters .....	5
Bundesausbildungsförderung (BAföG) .....	5
Altersgrenze .....	5
Schwangerschaft .....	5
Verlängerung der Förderungshöchstdauer .....	6
Hilfe zum Studienabschluss .....	6
Elternzeit .....	7
Erziehungsgeld .....	9
Einkommengrenzen .....	10
Kindergeld .....	10
Kinderzuschlag .....	11
Mutterschutzgesetz .....	12
Mutterschutzfristen .....	12
Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld .....	13
Unterhaltsvorschuss .....	13
Urlaubssemester .....	14
Wohngeld .....	14
Beratung in Wohngeldfragen .....	15
Wohngeld beantragen .....	15

### Das Autorenteam



Michael Klink, Diplom-Pädagoge, arbeitet als Sozialberater beim Studentenwerk Braunschweig in Lüneburg. Zugleich ist er Leiter des Bereichs Lüneburg.



Christiane Giesert, Diplom-Sozialpädagogin, arbeitet als Sozialberaterin beim Studentenwerk Braunschweig in Hildesheim.

Laut der 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes beläuft sich der Anteil der Studierenden, die gleichzeitig auch Eltern sind, seit ca. 20 Jahren verhältnismäßig gleich bleibend auf 6 bis 7 %.

Trotzdem ist es immer noch bittere Realität, dass im Studien- und Hochschulalltag zu wenig auf die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern eingegangen wird. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass die Studienverläufe nicht so reibungslos sind wie bei kinderlosen Studierenden. Wir möchten mit dieser Broschüre einen kleinen Beitrag zur Verbesserung der Situation studierender Eltern leisten.

### Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

#### Während des Studiums

Arbeitslosengeld II (ALG II) ist eine Unterhaltssicherungsleistung, die an erwerbsfähige Personen zwischen 15 und 64 Jahren gezahlt werden, die ihren Unterhalt nicht aus Einkommen oder Vermögen decken können. Sozialgeld wird an mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Angehörige (z.B. Kinder unter 15 Jahren) gezahlt, die selbst nicht erwerbsfähig sind.

Diese Leistungen ersetzen im Prinzip die alte Arbeitslosen- und Sozialhilfe, geregelt werden sie in dem am 01.01.2005 im Rahmen des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (auch Hartz IV genannt) eingeführten Sozialgesetzbuch II (SGB II).

Studierende können allerdings kein ALG II erhalten, da im SGB II ein Grundsatzausschluss formuliert (§ 7 Abs. 5 und 6 SGB II) wurde: Wer sich in einer Ausbildung befindet, die dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist, kann keine Leistungen nach SGB II beziehen (es kommt hier also nicht auf den tatsächlichen Bezug von Leistungen an, sondern nur auf den Studierendenstatus).



Es gibt jedoch einige Ausnahmen, die besonders von Studierenden mit Kindern in Betracht gezogen werden sollten:

- Kinder bis 15 Jahre haben, als Teil der Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern, einen Anspruch auf Sozialgeld, auch wenn diese als Studierende von der Ausschlussregelung betroffen sind. Kinder über 15 Jahre bilden als Erwerbsfähige eine eigene Bedarfsgemeinschaft und haben Anspruch auf ALG II.
- Ab der zwölften Schwangerschaftswoche kommt ein Mehrbedarfzuschlag für schwangerschaftsbedingt erhöhten Bedarf (z. B. Ernährung, Körperpflege oder zusätzliches Fahrgeld) in Betracht. Auch dieser kann trotz Grundsatausschluss beantragt werden, da es sich um einen nicht ausbildungsgeprägten Bedarf handelt.
- Einen Mehrbedarf können auch Alleinerziehende beantragen.
- Bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles und wenn es nicht möglich ist, durch einen Nebenjob zum eigenen Lebensunterhalt beizutragen (was bei Alleinerziehenden durchaus angenommen werden kann), können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen werden, auch wenn man sich in einer grundsätzlich BAföG-förderungsfähigen Ausbildung befindet. Diese werden dann allerdings in Form eines Darlehens ausgezahlt (Leistungen für Mehrbedarfe und Sozialgeld für das Kind werden aber weiterhin als Zuschuss gezahlt).
- Wenn das Studium aus Krankheitsgründen oder infolge einer Schwangerschaft länger als 3 Monate unterbrochen



werden muss, kann ALG II bezogen werden, da in diesem Fall dem Grunde nach kein BAföG-Anspruch mehr besteht (Eine Beurlaubung vom Studium ist dazu nicht nötig). Bei einer Dauer bis zu 3 Monaten bleibt die BAföG-Förderung bestehen und es besteht kein Anspruch auf ALG II.

Während eines Urlaubssemesters

- siehe Urlaubssemester

## Bundesausbildungsförderung (BAföG)

Für schwangere Studentinnen bzw. studierende Eltern gibt es im BAföG einige Ausnahmeregelungen. Die wichtigsten sind hier aufgeführt, dennoch ist es empfehlenswert, sich vor der Antragstellung bei seiner/m zuständigen Sachbearbeiter/in im BAföG-Amt beraten zu lassen.



### Altersgrenze

Gemäß § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erhalten Studierende, die bei Beginn des Studiums, für das sie BAföG beantragt haben, das 30. Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich keine Förderung. Es gibt jedoch einige Ausnahmeregelungen.

Soweit diese zutreffen, kann auch ein Studium, das erst nach Überschreiten der Altersgrenze aufgenommen wird, gefördert werden, z. B. bei Personen, die aus familiären Gründen gehindert waren, das Studium vor dem 30. Lebensjahr zu beginnen (z. B. Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren). Diese Ausnahmeregelungen sind allerdings nur möglich, wenn unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes das Studium aufgenommen wird.

### Schwangerschaft

Eine eigene Förderung für Schwangere gibt es im BAföG nicht, da sich die Förderung ausschließlich auf den Ausbildungsbedarf bezieht und nicht auf den Mehrbedarf während einer Schwangerschaft bzw. während der Versorgung

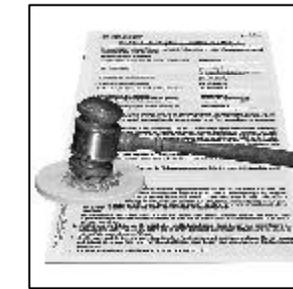
eines Kindes. Es gibt jedoch besondere Regelungen für schwangere Studierende.

Kann die Studierende infolge der Schwangerschaft nicht an der Ausbildung teilnehmen, wird die Ausbildungsförderung trotzdem gezahlt und zwar bis zu drei Monate (§ 15 Abs. 2a BAföG).

### Verlängerung der Förderungshöchstdauer

Die Förderungsdauer kann wegen Schwangerschaft auf Antrag für eine angemessene Zeit verlängert werden (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG). Dieser Antrag muss rechtzeitig beim zuständigen BAföG-Amt gestellt werden. Die Förderung in diesem zusätzlichen Semester wird als Zuschuss gewährt und braucht nicht zurückgezahlt werden!

Auch bei einer Verzögerung des Studiums durch die Pflege und Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren kann Ausbil-



dungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit gewährt werden (nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG). Folgende Zeiten gelten als angemessen: Bis zum 5. Lebensjahr ein Semester pro Lebensjahr, für das 6. und 7. Lebensjahr insgesamt ein Semester, vom 8. bis 10. Lebensjahr insgesamt ein Semester.

insgesamt ein Semester.

Die Ausbildungsförderung wird in diesen Zeiträumen ebenfalls als Zuschuss geleistet und muss nicht zurückgezahlt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Schwangerschaft und/oder die Betreuung des Kindes nachvollziehbar ursächlich für die Verzögerung sein muss! Eine Verlängerung kommt zum Beispiel dann nicht in Betracht, wenn der Leistungsnachweis trotz Schwangerschaft oder Kindererziehung ordnungsgemäß zum Ende des vorgeschriebenen Fachsemesters (in der Regel das 4. Fachsemester) erbracht wurde.

### Hilfe zum Studienabschluss

Unabhängig von den Gründen, die zu einer Überschreitung der Förderungshöchstdauer geführt haben, kann eine

schwängere Studierende - wie alle Auszubildenden - die Hilfe zum Studienabschluss gem. § 15 Abs. 3a BAföG in Anspruch nehmen und zwar auch dann, wenn sie während der Förderungshöchstdauer kein BAföG erhalten hat, aber dem Grunde nach förderberechtigt war. Hilfe zum Studienabschluss wird für höchstens zwölf Monate auch über das Ende der Förderungshöchstdauer bzw. der wegen Schwangerschaft und Kindererziehung verlängerten Förderungsdauer hinaus als verzinstes Bankdarlehen gewährt.



Voraussetzung hierfür ist, dass die Studierende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie innerhalb der 12-monatigen Verlängerung ihr Studium abschließen kann (diese Bescheinigung ist zwingend notwendig!).

Das Darlehen wird beim zuständigen BAföG-Amt beantragt und muss einschließlich der Zinsen sechs Monate nach dem Ende der Förderungszeit in monatlichen Mindestraten von 105 Euro in höchstens 20 Jahren an die KfW Förderbank zurückgezahlt werden.

## Elternzeit

Das neue Gesetz gilt für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 2001 und für Kinder, die ab diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen werden. Für alle anderen gilt das Gesetz in der bis zum 31. 12. 2000 gültigen Fassung. Anspruch auf Elternzeit haben Mütter oder Väter die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Hierzu zählen auch befristete Verträge, Teilzeitarbeitsverträge, geringfügig Beschäftigte, Auszubildende oder auch in Heimarbeit Beschäftigte. Um die Voraus-



setzungen für den Anspruch auf Elternzeit zu erfüllen, muss das Kind mit Ihnen im selben Haushalt leben und überwiegend von Ihnen selbst betreut und erzogen werden. Mütter können die Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen, der Vater kann die Elternzeit bereits während der Mutterschutzfrist beginnen. Die Mutterschutzfrist wird auf die Elternzeit der Mutter angerechnet.

Die Elternzeit beträgt höchstens drei Jahre für jedes Kind und zwar sowohl bei gemeinsamer Inanspruchnahme als auch bei alleiniger Nutzung durch einen Elternteil. Sie kann in bis zu vier Abschnitte aufgeteilt werden. Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Bis zu ein Jahr der Elternzeit kann auch auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes übertragen werden. Der Arbeitgeber muss dieser Übertragung jedoch zustimmen.

Sind beide Eltern erwerbstätig, können sie selbst entscheiden, wer von beiden die Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Sie können die Elternzeit also untereinander aufteilen oder sich abwechseln. Außerdem kann die Elternzeit auch von beiden Eltern gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Soll die Elternzeit unmittelbar nach der Geburt des Kindes beginnen, so muss sie spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn schriftlich beim Arbeitgeber verlangt werden. Gleichzeitig muss verbindlich festgelegt werden, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen wird. Die darüber hinaus gehende Elternzeit, die noch bis zum achten Geburtstag des Kindes genommen werden kann, muss erst acht Wochen vor Ihrem Beginn verbindlich festgelegt werden.



Während der Elternzeit ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für jedes Elternteil, das eine Elternzeit nimmt, 30 Stunden nicht übersteigt. Vor Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung sollte man sich jedoch von der Erziehungsgeldstelle beraten lassen, ob das Einkommen Auswirkungen auf die Höhe des Erziehungsgeldes hat.

## Erziehungsgeld

Anspruch auf Erziehungsgeld haben Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, das Kind vorwiegend selbst erziehen und betreuen, die Personensorge für das Kind haben, mit dem Kind in einem Haushalt leben und nicht erwerbstätig sind oder nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich Teilzeitarbeit leisten. Für Studierende, die für ein Praktikum ein Entgelt erhalten



oder eine bezahlte wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, gelten die allgemeinen Regeln über zulässige Erwerbstätigkeit.

Fällt eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Erziehungsgeld im Laufe eines Lebensmonats weg, so endet die Zahlung mit Ablauf

dieses Lebensmonats. Wenn beide Eltern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, können sie selbst bestimmen, an wen das Erziehungsgeld gezahlt werden soll. Sie können sich auch abwechseln.

Das Erziehungsgeld beträgt höchstens 300 Euro monatlich und wird für jedes Kind bis zum Ende des 2. Lebensjahres gezahlt. Alternativ gibt es das sog. Budget-Angebot, bei dem monatlich höchstens 450 Euro bis zum Ende des 1. Lebensjahres gezahlt werden. Die Eltern müssen sich beim Antrag auf Erziehungsgeld entscheiden, ob sie den Regelbetrag oder das Budget-Angebot wählen. Diese Entscheidung kann nachträglich einmal geändert werden wenn eine erhebliche Änderung der persönlichen Verhältnisse eintritt.

## Einkommengrenzen

Die Angaben beziehen sich jeweils auf das pauschalierte Jahresnettoeinkommen (= Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten, einer Pauschale für Steuern und Sozialabgaben und abzüglich bestimmter Unterhaltsverpflichtungen) bei einem Kind. Für jedes weitere Kind erhöhen sich die Einkommengrenzen um 3140 Euro.

### Regelbetrag, 1. - 6. Lebensmonat

30.000 Euro (Paare), 23.000 Euro (Alleinerziehende)

### Budget, 1. - 6. Lebensmonat

22.086 Euro (Paare), 19.086 Euro (Alleinerziehende)

### Ab dem 7. Lebensmonat

16.500 Euro (Paare), 13.500 Euro (Alleinerziehende)

Das Mutterschaftsgeld für die Zeit nach der Geburt wird, mit einer Begrenzung auf 10 Euro/Tag auf das Erziehungsgeld angerechnet. Auf Leistungen wie Arbeitslosengeld,



Ausbildungsförderung oder Wohngeld wird es nicht angerechnet!

Das Erziehungsgeld muss schriftlich für jeweils ein Lebensjahr des Kindes bei der Erziehungsgeldstelle beantragt werden, in deren Bereich die Eltern ihren Wohnsitz haben. Rückwirkend

kann das Erziehungsgeld für höchstens sechs Monate vor der Antragstellung gezahlt werden, weshalb man es möglichst bald nach der Geburt beantragen sollte.

## Kindergeld

Der Kindergeldanspruch beginnt mit dem Monat, in dem das Kind geboren wurde. Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, bei der das Kind wohnt.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt seit Januar 2002 für die ersten drei Kinder jeweils 154 Euro und für jedes weitere Kind 179 Euro. Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grund-

sätzlich für jeden Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wenigstens an einem Tag vorgelegen haben und er verjährt vier Jahre nach dem Jahr der Entstehung. Kindergeld muss schriftlich bei der zuständigen Familienkasse des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk Sie wohnen, beantragt werden.

Kindergeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Es kann aber bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres weitergezahlt werden, wenn das Kind sich in einer Berufsausbildung (auch Studium) befindet.

Während einer vorübergehenden Unterbrechung der Ausbildung wegen Erkrankung oder Mutterschaft wird das Kindergeld grundsätzlich weitergezahlt, nicht jedoch während des Bezuges von Erziehungsgeld bzw. während der Elternzeit.

Wichtig: Für Kinder über 18 Jahren gilt eine Grenze für deren eigenes Einkommen (der BAföG-Zuschussanteil gilt dabei als Einkommen), 2005 liegt diese bei 7680 Euro netto im Jahr. Handelt es sich um Einkommen aus Erwerbstätigkeit kommt hierzu noch eine Werbungskostenpauschale (920 Euro für das Jahr 2005).

## Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist für Eltern vorgesehen, die mit Ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und deren Einkommen und Vermögen ausreicht, um ihren eigenen Bedarf zu decken, aber nicht den Bedarf ihrer minderjährigen Kinder. Er beträgt maximal 140 Euro monatlich pro Kind und wird längstens für die Dauer von 36 Monaten gezahlt.

Der Antrag auf den Kinderzuschlag wird bei der zuständigen Familienkasse bei der



Agentur für Arbeit gestellt. Verfügen Kinder über ein eigenes, zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen von 140 Euro oder mehr z.B. durch Unterhaltsleistungen, wird kein Kinderzuschlag gezahlt. Auch wenn die Eltern Arbeitslosengeld II erhalten, kann kein Kinderzuschlag gewährt werden.

## Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Hierzu zählen sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigungen. Es gilt nicht für Praktika als Bestandteil einer Hochschulausbildung.

Vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung besteht gem. § 9 MuSchG ein gesetzliches Kündigungsverbot. Für den Fall einer Kündigung muss der Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen auf die bestehende Schwangerschaft (möglichst mit Attest) hingewiesen werden. Gleichzeitig sollte der Kündigung schriftlich widersprochen werden.

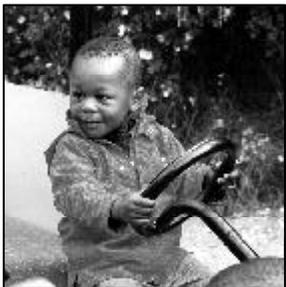
### Mutterschutzfristen

Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor und endet normalerweise acht Wochen nach der Entbindung. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten endet sie zwölf Wochen danach. Während der sechswöchigen Frist vor der Entbindung kann die werdende Mutter auf eigenen, ausdrücklichen und jederzeit widerrufbaren Wunsch weiterbeschäftigt werden; während der Zeit nach der Entbindung besteht ein absolutes Arbeitsverbot. Bei Frühgeburten verlängert sich diese Frist zusätzlich um die Zeit, die die Mutter von der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung nicht in Anspruch nehmen konnte (§ 6 MuSchG). Somit besteht also ein Anspruch auf eine Mutterschutzfrist von insgesamt mindestens 14 Wochen.



Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld  
Während der Mutterschutzfrist wird Mutterschaftsgeld gezahlt, wenn zu Beginn der Frist ein Arbeitsverhältnis besteht. Anspruch haben also nur Studentinnen, die einer Beschäftigung (auch geringfügig) nachgehen und zwar unter folgenden Voraussetzungen/Regelungen:

- 1) Eigenständig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Frauen erhalten Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse in Höhe von bis zu 13 Euro pro Tag und ggf. Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.
- 2) In der GKV familienversicherte oder privat krankenversicherte Frauen erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von einmalig bis zu 210 Euro durch das Bundesversicherungsamt und ggf. einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13 Euro und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.



### Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende können beim zuständigen Jugendamt einen Unterhaltsvorschuss für ihr Kind beantragen, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Zahlungspflichten nicht oder

nicht in vollem Umfang nachkommt. Weitere Voraussetzungen sind, dass das Kind seinen Wohnsitz in Deutschland hat und das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach den in der Regelbetragverordnung festgesetzten Beträgen abzüglich des halben Erstkindergeldes. Hieraus ergeben sich (für die alten Bundesländer) folgende Beträge: für Kinder bis unter sechs Jahren 122 Euro, für 6 bis unter zwölfjährige Kinder 164 Euro monatlich.

Unterhaltsvorschuss wird insgesamt höchstens für 6 Jahre gezahlt. Die Zahlung endet jedoch spätestens mit Erreichen des zwölften Lebensjahres. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss

ausgeschlossen sein. Dies ist z. B. der Fall, wenn Auskünfte über den zahlungspflichtigen Elternteil oder die Mitwirkung bei der Feststellung des anderen Elternteils oder der Vaterschaft verweigert werden.

### Urlaubssemester

Aufgrund einer Schwangerschaft, Geburt oder Kindererziehung kann ein Urlaubssemester beantragt werden. Dieser Antrag muss schriftlich beim Immatrikulationsamt gestellt werden, und zwar bis spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn. Für die Pflege und Erziehung eines Kindes ist es möglich, sich bis zu 6 Semester beurlauben zu lassen. Studieren beide Elternteile, ist eine abwechselnde Beurlaubung möglich.

Achtung: BAföG-EmpfängerInnen erhalten während der Beurlaubung keine Zahlungen. Bereits erhaltene BAföG-Leistungen müssen zurückgezahlt werden. Dies gilt auch bei rückwirkender Beurlaubung. Eventuell liegen aber Voraussetzungen vor, um später über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung zu erhalten. In diesen Fällen kann es vorteilhaft sein, sich nicht beurlauben zu lassen. Deshalb



immer vorher genau prüfen und im Zweifel beim BAföG-Amt nachfragen!

Da Studierende während des Urlaubssemesters kein BAföG erhalten, können Sie in dieser Zeit Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe beantragen.

### Wohngeld

Wohngeld ist ein monatlicher Zuschuss zu den Wohnungskosten. Es wird nur auf Antrag gewährt. Die Höhe berechnet sich aus den tatsächlichen Wohnkosten, dem anrechenbaren Gesamteinkommen und der Haushaltsgröße, hierfür existieren Tabellen.

Da der Gesetzgeber für die Finanzierung eines Studiums das BAföG eingeführt hat, schließt das Wohngeldgesetz Studierende von den Leistungen zunächst aus. Allerdings gibt es hier einige Ausnahmen.

- Wer gemeinsam mit eigenen Kindern wohnt, die wohngeldberechtigt sind, oder mit seinem/r Ehepartner/in, der/die nicht studiert, kein Arbeitslosengeld II erhält und wohngeldberechtigt ist, kann selbst auch Wohngeld beantragen!
- Auch Studierende, die dem Grunde nach nicht BAföG-berechtigt sind oder sich in einem Urlaubssemester befinden, können Wohngeld erhalten.

Eine Voraussetzung für Zahlungen nach dem Wohngeldgesetz ist die Unabhängigkeit vom Elternhaus mit Gründung eines eigenen Hausstandes. Wer eigene Kinder hat dürfte dies allerdings klar erfüllen.

Beratung in Wohngeldfragen

Beratung erhalten sie in den Sozialberatungen des Studentenwerkes oder auch in einigen ASten der Hochschulen (siehe Adressteil).

Wohngeld beantragen

Anträge auf Wohngeld müssen bei den jeweils zuständigen Wohngeldstellen gestellt werden (siehe Adressteil).



## Informationsreihe des Studentenwerks Braunschweig

- 1: Jobben im Studium
- 2: Sozialtipps für Studierende
- 3: Studieren mit Kind
- 4: Selbständigarbeiten

### Alles Gute rund ums Studium!

Das Studentenwerk Braunschweig ist Ihr leistungsfähiger Partner für zahlreiche Dienstleistungen rund ums Studium. Wir errichten und betreiben Wohnanlagen für Studierende und bearbeiten Ihre BAföG-Anträge. Wir sorgen an den meisten unserer Standorte für leckere und preiswerte Mensa-Mahlzeiten und für eine Kinderbetreuung in unseren Kindertagesstätten. Darüber hinaus bieten wir Hilfe und Unterstützung bei psychischen Problemen sowie finanziellen oder rechtlichen Schwierigkeiten. In Hildesheim und Lüneburg sind wir auch in der Kulturarbeit aktiv. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:  
[www.studentenwerk-braunschweig.de](http://www.studentenwerk-braunschweig.de)

Herausgeber:  
Studentenwerk Braunschweig, Der Geschäftsführer

Redaktion & Layout:  
Steffi Albrecht, Simone Schiefert, Sonke Nimz (Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)  
Katharinenstr. 1, 38106 Braunschweig  
Tel.: 0531/391-4805, Email: [presse@sw-bs.de](mailto:presse@sw-bs.de)

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studentenwerk jedoch keine Haftung übernehmen.  
Stand: 2005